



## **Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langenberg vom 03.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV NRW S. 1470), hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Langenberg vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

**§ 5 (Höhe der Schmutzwassergebühren)** erhält folgende Fassung:

- [1] Die Schmutzwassergebühr beträgt bei Grundstücken, die an einem Freigefällekanal angeschlossen sind, je Kubikmeter Einführungswassermenge **3,65 Euro**.
- [2] Die Schmutzwassergebühr beträgt bei Grundstücken, die an die Druckentwässerung angeschlossen sind, je Kubikmeter Einführungswassermenge **2,75 Euro**.

### **Artikel 2**

**§ 7 (Höhe der Niederschlagswassergebühren)** erhält folgende Fassung:

- [1] Die Grundgebühr nach § 6 Abs. 2 beträgt **62,25 Euro** pro angeschlossenem Grundstück.
- [2] Die Zusatzgebühr nach § 6 Abs. 3 – 7 beläuft sich auf **0,20 Euro** pro Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenberg, 20. Dezember 2024



(Mittag)  
Bürgermeisterin